

Kurztitel

Gebührenanspruchsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 136/1975 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 214/1992

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.05.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.1997

Beachte

Betragsanpassung durch V

Text**Verpflegung**

§ 14. (1) Dem Zeugen sind als Mehraufwand für die Verpflegung zu vergüten

1. für das Frühstück 41 S,
2. für das Mittagessen 88 S,
3. für das Abendessen 88 S.

(2) Der Mehraufwand für das Frühstück ist zu vergüten, wenn der Zeuge die Reise vor 7 Uhr antreten, der Mehraufwand für das Mittagessen, wenn er sie vor 11 Uhr antreten und nach 14 Uhr beenden hat müssen, derjenige für das Abendessen, wenn er die Reise nach 19 Uhr beenden hat müssen.